



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten

Kolb, Gustav

Halle, 1902/1907

Forens-psychiatrische Zwischenanstalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94512)

erscheinungen entlassen werden; Deliranten können, soweit Platz verfügbar, bis zu dem Verschwinden der akuten Symptome verpflegt werden; alle übrigen Kranken mit Ausnahme der Moribunden werden in besonders konstruirten Wägen täglich je nach Bedarf ein oder zwei Mal zu Stunden, in denen der Strassenverkehr möglichst gering ist, in die oben genannten Anstalten transferirt.

Die Station für provisorische Aufnahme hat folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Es sind mindestens 2, wünschenswerther Weise 3 akustisch in genügender Weise getrennte Unterabtheilungen auf jeder Geschlechtsseite vorzusehen. Die Zugänge zu den Abtheilungen für unruhige Kranke sind so anzulegen, dass beruhigte Kranke durch neu einpassirende lärmende Elemente nicht gestört werden.

2. Für alle nicht ganz ruhigen Elemente ist, soweit nicht der körperliche oder psychische Zustand eine Kontraindikation bildet oder soweit jene Massnahme nicht aus anderen Gründen unzulässig erscheint, während der Dauer des Aufenthalts in der Station Verweilen im ständig überwachten Dauerbade event. nach vorheriger Einverleibung eines chemischen

Beruhigungsmittels vorgesehen. Die vorhandenen Betten sollen nur die unter jene Ausnahmen fallenden Kranken und etwaige Badende aufnehmen, für welche eine zeitweise Unterbrechung des Dauerbades wünschenswerth erscheint.

3. Auf je 500—750 Aufnahmen ist ein Arzt vorzusehen. Die Zahl des erforderlichen Pflegepersonals wird kaum hinter der Belegziffer zurückstehen dürfen.

Für das Personal ist einzurichten: Transportdienst bei Tag, Transportdienst bei Nacht, Abtheilungsdienst bei Tag, Abtheilungsdienst bei Nacht. Auch für die Verwaltung und für das Dienstpersonal (Portier, Wagenführer, weniger für das Küchenpersonal) ist Nachtdienst einzurichten. Es wird sich aus betriebstechnischen Gründen empfehlen, soweit irgend möglich, dem Personale Wohnung in der Station zuzuweisen.

Eine der wichtigsten Aufgaben wird sein die Umgebung und die Passanten vor Störung durch die Station zu schützen.

Im übrigen ist hier wie bei den übrigen Durchgangsstationen auf die Ausführungen im Theile B. zu verweisen.

Forens-psychiatrische Zwischenanstalt.

In der Neuzeit mehren sich die Stimmen, welche eine Erweiterung des § 51 des Str. G. B. durch Einführung eines der geminderten Zurechnungsfähigkeit Rechnung tragenden Zusatzes befürworten, in zunehmendem Maasse, so dass ich es für meine Pflicht gehalten habe ein Projekt einer Zwischenanstalt zu entwerfen. Da die Frage noch nicht nach allen Richtungen geklärt ist, glaubte ich mich auf oberflächliche Skizzirung beschränken zu dürfen; die Aufgabe habe ich absichtlich complicirt, indem ich ungünstigst zusammengesetztes Krankenmaterial (grossstädtisches Versorgungsgebiet) annahm; Winke, wie ich mir die Lösung unter günstigeren Verhältnissen denke, finden sich S. 254. Die Lösung muss natürlich auch eine andere werden, je nachdem gewisse Kategorien von forensen Fällen aufgenommen oder ausgeschlossen werden — daher musste auch nach dieser Richtung hin die Aufgabe umgrenzt werden; ich bin mir wohl bewusst, dass die von mir gewählte Umgrenzung in mancher Richtung anfechtbar ist; für die Zwecke unserer Irrenfürsorge im weitesten Um-

fange des Wortes glaubte ich sie als die beste betrachten zu dürfen. Denn neben der Frage der Versorgung der mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gerathenen psychopathisch Minderwerthigen sucht sie die Frage der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher zu lösen, die mit der zunehmend freien Gestaltung — und zwar gleichmässig freien Gestaltung aller Irrenanstalten — eine zunehmend akute geworden ist.

Die meisten Autoren dürften der Ansicht sein, dass für die psychopathisch Minderwerthigen ein anderer, milderer Strafvollzug einzutreten hätte, andere sind der Meinung der gemilderte Strafvollzug sei nur auf gewissen Fall psychopathischer Minderwerthigkeit auszudehnen, andere sind für abgekürzte Strafzeit bezw. für Milderung des Strafvollzuges und Abkürzung der Strafzeit.

Ich ging von der Voraussetzung aus, dass für Psychopathisch Minderwerthige ein gemilderter Strafvollzug in allen Fällen einzutreten habe, indem die Freiheitsstrafe in einer forens-psychiatrischen Zwischenanstalt verbüsst wird, deren psychiatrischer Leiter in

der Lage ist den Strafvollzug in einer dem Zustande des Kranken wie dem therapeutischen Zweck der Anstalt Rechnung tragenden Weise durchzuführen; eine prinzipielle Verkürzung der Strafzeit durch die Thatsache der psychopathischen Minderwerthigkeit war nicht angenommen.

Die Ueberweisung der während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geistig erkrankter Personen an die Zwischenanstalt für die Dauer der Strafzeit dürfte einem Bedenken nicht unterliegen und unseren öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten eine gewisse Entlastung sichern. Die wesentlichste Erleichterung aber würde unseren gewöhnlichen Irrenanstalten erwachsen, wenn sie in der Lage wären alle verbrecherischen Geisteskranken, welche schon vorher in geistesgesundem Zustande wegen eines Verbrechens oder wegen gewohnheitsmässiger Vergehen vorbestraft waren, soweit diese Kranken für die Verpflegung in der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt ohne besondere mit dem Geiste der modernen freiheitlichen Behandlung und Unterbringung der Geisteskranken unvereinbare Sicherheitsmaassregeln nicht geeignet sind, in die Zwischenanstalt abzugeben (vgl. Theil A. S. 104). Die Heil- und Pflegeanstalt wäre dann, zumal wenn ihr noch die Fälle strittigen Geisteszustandes, die ihr jetzt zum Zwecke gutachtlicher Würdigung vielfach zufallen, durch die Zwischenanstalt abgenommen würden, durchaus befähigt mit den ihr verbleibenden Geisteskranken mit verbrecherischen Neigungen, aber ohne verbrecherische Antecedentien in einer Weise fertig zu werden, welche den Interessen der Kranken wie der Sicherheit der Aussenwelt Rechnung trägt.

Es wurde in diesem Buche wiederholt auf die Gefahren einer allzu weitgehenden Differenzierung des Zweckes unserer Anstalten hingewiesen — die angegebene Lösung gestattet den Verzicht auf Specialanstalten für geisteskranke Verbrecher, auf Specialanstalten für unheilbare Trinker und erleichtert den Verzicht auf selbständige öffentliche Trinkerheilstätten; sie umgeht ferner die Gefahren und Unzuträglichkeiten, die sich aus der Vereinigung von verbrecherischen Geisteskranken mit verbrecherischen Antecedentien und von geisteskranken Verbrechern in einer Specialanstalt ergeben würden, die lediglich für die in gewöhnlichen Irrenanstalten nicht verpflegbaren Kranken d. h. für die insocialsten Elemente bestimmt sind. (Vgl. Seite 104.)

Den gewöhnlichen Strafanstalten wären lediglich kleine Durchgangsstationen anzufügen, welche erkrankte Sträflinge bis zum Zeitpunkte ihrer sofort einzuleitenden Ueberführung in die zuständige forens-psychiatrische Zwischenanstalt und Fälle strittigen Geisteszu-

standes aus dem Menschenmaterial der Strafanstalt zum Zwecke der für die Begutachtung nothwendigen besonderen Beobachtung (ständige Ueberwachung etc.) aufzunehmen hätten.

Die Heil- und Verwahrungsanstalt.

(Psychiatrisch-forense Spezialanstalt; Zwischenanstalt.)

Name und Bestimmung.

Die Anstalt trägt ihren Namen von ihrer Bestimmung: sie hat die ihr zugewiesenen Kranken auf die jeweils festgesetzte Zeit zu verwahren und gleichzeitig durch Anwendung aller therapeutischen Faktoren, soweit diese mit dem Verwahrungszweck der Anstalt vereinbar sind, die Heilung bzw. eine möglichst weitgehende Besserung des Zustandes eines jeden einzelnen Verwahrten anzustreben. Die Verwahrung hat in einer Form zu erfolgen, welche den Charakter eines Strafvollzuges soweit wahrt, als dies mit dem Zustande (körperlich und psychisch) der in Frage kommenden Kranken und mit dem Heilzwecke der Anstalt vereinbar ist.

Leitung.

Die Anstalt ist selbständig anzulegen und zu organisieren.*) Sie steht unter der Leitung eines Psychiaters,**) welchem zur Unterstützung Aerzte im Verhältnisse zur Krankenzahl von 1:100***) bei grossstädtischem Versorgungsgebiet im Verhältnisse von 1:80 beigegeben sind.

Das Krankenmaterial

der Anstalt setzt sich zusammen aus lediglich männlichen, bzw. lediglich weiblichen Personen und zwar aus: 1. allen vermindert Zurechnungsfähigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, für die Dauer der Strafzeit; 2. den während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geistig erkrankten Personen, für die Dauer der Strafzeit; 3. aus solchen Angeschuldigten, die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden mussten, aber schon früher in geistesgesundem Zustande wegen

*) Jede irgendwie geartete Vereinigung mit einer Strafanstalt oder Irrenanstalt ist zu verwerfen.

**) Ob die Stelle ständig von einem Herrn eingenommen wird oder ob entspr. qualificirte und vorgebildete Aerzte der öffentlichen Irrenanstalten für einen gewissen Zeitraum (2,5 Jahre) berufen werden sollen, muss die Erfahrung lehren.

***) Diese relativ hohe Zahl von Aerzten ist nothwendig wegen der Schwierigkeit des Dienstes und wegen der zahlreichen Gutachten, welche genaueste Beobachtung bedingen. Bei 300 Kranken sind ein Direktor und $\left(\frac{300}{100}\right) = 3$ Aerzte zu fordern.

eines Verbrechens oder wegen zahlreicher Vergehen verurtheilt worden waren, soweit diese Personen zur Verpflegung in einer gewöhnlichen Irrenanstalt nicht geeignet sind.*) 4. Aus Fällen strittigen Geisteszustandes, welche vor der Hauptverhandlung oder im Laufe des Strafvollzuges**) zu einer sechswöchentlichen Beobachtung eingewiesen werden.

Procentsatz des Pflegepersonals.

Diese Zusammensetzung des Krankenmaterials bedingt, dass Oberpfleger im Verhältnisse von 1:100, Pfleger im Verhältnisse von 1:5, unter günstigen Umständen (ländliches Versorgungsgebiet, ruhige, Bevölkerung mit geringem Alkoholkonsum) im Verhältnisse von 1:6 der vorgesehenen Plätze zu fordern sind

Grösse.

Aus dem gleichen Grunde ist die Anhäufung grosser Krankenzahlen zu vermeiden — die Belegziffer möge daher 300 nicht überschreiten, im wesentlichen aus finanziellen Rücksichten möge andererseits die ursprünglich zu projektirende Grösse nicht unter 200 zurückbleiben.

Lage.

Die Anstalt ist auf dem Lande, in der Nähe eines Marktes oder einer kleinen Stadt***), von der grössten Stadt des Versorgungsgebietes leicht erreichbar †), gedacht.

Beschäftigung.

Für die therapeutisch so wichtige Beschäftigung der Kranken kommt aus Sicherheitsrücksichten für die Männer in 1. Linie der Gärtnereibetrieb in Betracht, welcher die Vereinigung der Kranken auf relativ engem Raum gestattet, in 2. Linie der Werkstättenbetrieb, erst in 3. Linie der landwirtschaftliche Betrieb.

Frauen sind in 1. Linie mit weiblichen Handarbeiten, mit Vor- und Nebenarbeiten in Koch- und Waschküche, in 2. Linie in der Gärtnerei, in 3. Linie im Werkstätten- bzw. landwirtschaftlichen Betriebe zu beschäftigen.

Das Terrain,

sei vollkommen übersichtlich und auch über die Grenzen des Anstaltbesitzes hinaus leicht zu übersehen. Für 200

*) Die Zuweisung dieser Kategorien von forensen Fällen dürfte nur dann zulässig sein, wenn eine entsprechende Bestimmung in das St. G. B. aufgenommen wird. Sie wurde angenommen, da dann der Verzicht auf Spezialanstalten für geisteskranken Verbrecher zulässig sein dürfte.

**) Letztere werden in der Regel in der Durchgangsstation der Strafanstalt durch den psychiatrisch vorgebildeten Anstaltsarzt begutachtet. —

***) Nothwendig für Aerzte und Personal. —

†) Wünschenswerth wegen der zahlreichen aus der Grossstadt zur Begutachtung gelangenden Fällen strittigen Geisteszustandes. —

männliche Kranke sind im ganzen 16—20 ha, für 300 20—25 ha Grund für Gebäude, Privatgärten, Bewegung und Beschäftigung der Kranken zu fordern. Für Frauen ist Reduktion um $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ zulässig.

In psychiatrischer Hinsicht setzt sich

Das Krankenmaterial

zusammen aus: leichten Defektzuständen abgelaufener bzw. zu einem gewissen Stillstand gekommener Psychosen; Fällen von Imbecillität (meist leichten Grades); Psychopathischen Persönlichkeiten; Originären Krankheitszuständen; Neurasthenikern, Epileptikern, Hysterischen und besonders aus chronischen Alkoholisten; dazu kommen alle Arten von Psychosen im engeren Sinne des Wortes (die während des Strafvollzuges geistig Erkrankten etc.).

Die im Verhältniss zur Krankenzahl recht ergiebige Gliederung der Anstalt gestattet, jeden Kranken, gleichviel an welcher Störung er leidet, unter diejenigen Verhältnisse zu versetzen, welche sein Zustand jeweils bedingt.

Die Anstalt besteht aus den Krankengebäuden und den Nebengebäuden (Werkstättenbau, Versammlungsgebäude; Verwaltung, Wirthschafts-, Ökonomiegebäude; Wohngebäude für Beamte und Angestellte.)

Besondere allgemeine Sicherheitsvorkehrungen.

In Rücksicht auf den Verwahrungcharakter der Anstalt ist vorgesehen; a) Möglichste Annäherung der einzelnen von Kranken dauernd oder zeitweise benutzten Gebäude*) an einander. b) Verbindung derselben durch gedeckte und mit vergitterten Fenstern versehene Verbindungsgänge. c) Schutz der Fensteröffnungen durch Gitter.**). d) Anordnung der von Kranken täglich benützten Nebengebäude (Werkstättenbau, Versammlungshaus, bei den Frauen auch Wirthschaftsgebäude) in annähernd centraler Lage. e) Centrale Lage der Krankengebäude innerhalb des Anstaltsterraines, in dessen Peripherie ein Kranz von Pflegerhäuschen***) errichtet ist, welche durch Umzäunung mit einander verbunden sind.

Die Anlage von grösseren, auf allen Seiten von Baulichkeiten umgebenen Höfen, welche mit An-

*) Auf den Pavillonstil kann in Rücksicht auf die enorme Verschiedenheit der Ansprüche, welche die verschiedenen für die Verwahrung in Betracht kommenden Krankenkategorien an ihre Unterkunftsräume stellen, wohl nicht verzichtet werden.

**) Eine Ausnahme machen ev. die beiden den socialsten Kranken eingeräumten Pavillons, bzw. einer derselben. —

***) Es ist nothwendig für etwa ein Drittel des Pflegepersonals Familienwohnungen (Doppelhäuschen mit Garten) vorzusehen, will man sich unter den gegebenen Verhältnissen (absolute Alkoholabstinenz; beschwerlicher, nicht ungefährlicher Dienst) daurend ein gutes Personal sichern. —

pflanzungen und Anlagen versehen, der Bewegung der Kranken dienen können.

Die Einrichtung einer bei Tag und Nacht belegten Pflegercentrale,*) von welcher aus jederzeit Pfleger telephonisch nach bedrohten Punkten gerufen werden können.

Die Durchführung der Einzelverpflegung und der ständigen Ueberwachung für hohe Procentsätze der Krankenbevölkerung, dabei werden diese um so höher anzunehmen sein, je mehr sich die Anstaltsinsassen aus grossstädtischem Versorgungsgebiet re-

*) An dem am meisten gefährdeten Punkte zwischen den Pavillons E und F.

krutiren.**) (Zahlreiche Prostituirte; Zuhälter und andere verkommene psychopathisch Minderwerthige, meist renitenter Art.)

*) Das vorliegende Projekt nimmt an, dass die Anstaltsinsassen ausschliesslich einer Grossstadt entstammen, d. h. das Krankenmaterial denkbar ungünstig zusammengesetzt ist; demnach wurden vorgesehen: Räume für Einzelverpflegung, Tags für 13, Nachts für 15,5 %; Plätze unter ständiger Ueberwachung für 56 % der Gesamtziffer. Anstalten mit ländlichem Versorgungsgebiet können auf die Räume 3 mit 7 der Pavillons E und F verzichten, 8, auch die ständige Ueberwachung durch Verzicht auf die Wachsäle des Pavillons F (unter Vergrösserung der Wachsäle des Pavillons E) einschränken. —

